



Der Lahn-Dill-Kreis warnt:

Thema:

➔ „Firma“, ➔ Informationspflichten von Dienstleistungserbringern

4. Auflage – November 2011

Verbraucherschutz

Die nachfolgend erläuterten gesetzlichen Regelungen dienen im weitesten Sinn dem Verbraucherschutz. Die Menschen im Land sollen zu jederzeit wissen, mit wem sie es zu tun haben, wenn es ums Kaufen, Bestellen und Geschäfte machen geht, denn immer wenn dabei etwas nicht „ganz rund“ läuft, muss der Verbraucher, der auch selbst natürlich Unternehmer sein kann, die Möglichkeit haben, genau zu bezeichnen, mit wem er es zu tun hatte. Oft ist nicht klar, ob das Gegenüber beispielsweise als Einzelunternehmer gehandelt hat, Arbeitnehmer ist oder Geschäftsführer einer GmbH oder auch Gesellschafter einer OHG. Wenn aber zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder eine Anzeige erstattet werden soll, macht es einen großen Unterschied, gegen wen vorgegangen werden muss.

„Firma“

Eine Firma im rechtlichen Sinne hat nur, wer im Handelsregister eingetragen ist, das beim Amtsgericht Wetzlar (für den Lahn-Dill-Kreis) geführt wird. Wer also z.B. mit einer Phantasiebezeichnung auftritt (z.B. „ABC-Finanz“, „Culinaria Catering-Service“), ohne damit in das Handelsregister eingetragen zu sein, betreibt möglicherweise unzulässigen Firmengebrauch, der nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches vom Amtsgericht verfolgt wird. Es nützt übrigens nichts, den „Geschäftsnamen“ schon bei der Gewerbeanzeige bei der Gemeinde anzugeben, denn die Gewerbeanzeige dient lediglich der Information zahlreicher beteiligter Behörden. Mit der Gewerbeanzeige, das sagt schon der Name, wird nichts genehmigt bzw. erlaubt. Dennoch muss die Gewerbeanzeige natürlich immer die Wahrheit widerspiegeln. Wer den Eindruck erweckt, eine „Firma“ zu haben, vermag dadurch auch eine gewisse Seriosität vorzutäuschen, die nicht vorhanden ist, denn im Handelsregister eingetragene Firmen haben in der Re-

Fachdienst Ordnungs-
und Gewerberecht

Gewerberecht

Datum:

März 2011

Unser Zeichen:

15.4.10.1.2

Ansprechpartner(in):

Herr Schuster

Telefon Durchwahl:

06441 407-2430

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude Zimmer-Nr.:

13

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:

Eduard-Kaiser-Str. 38
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

Kto. 59

BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

Kto. 8.3

BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

Kto. 3 051-601

BLZ 500 100 60

gel u. a. strengere Anforderungen an die Rechnungslegung nach dem HGB zu beachten. Das ist auch ein Grund, warum es den Ordnungsverstoß des unzulässigen Firmengebrauchs gibt.

Generelles zu den Informationspflichten von Dienstleistungserbringern

Die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union¹ verpflichtet Dienstleistungserbringer ihren Kunden gegenüber spätestens bei Vertragsabschluss bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese EU-Richtlinie gilt nicht unmittelbar. Sie wurde durch die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267) in deutsche Recht umgesetzt.

Wer ist Dienstleistungserbringer?

Die Verordnung gilt für Unternehmen, die wie folgt tätig sind: Unternehmensberatung, Zertifizierungs- u. Prüfungstätigkeiten, Anlagenverwaltung, Unterhaltung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen, Handelsvertreter, Rechtsberatung, Steuerberatung, Immobilienwesen, Makler, Baugewerbe, Architekten, Handel, Messeveranstaltung, Kraftfahrzeugvermietung, Reisebüros, Fremdenverkehr, Fremdenführer, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren, Freizeitparks, Unterstützungsdienste im Haushalt.

Damit gilt diese Vorschrift nicht nur für Gewerbetreibende nach dem deutschen Gewerbe-recht, sondern auch für einige freie Berufe.

Welche Informationspflichten bestehen?

§ 2 Abs. 1 der DL-InfoV bestimmt:

„Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

- 1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,*
- 2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,*
- 3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,*
- 4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,*
- 5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,*
- 6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Ra-*

¹ RICHTLINIE 2006/123/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

tes vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,

7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.“

Nach Abs. 2 der Vorschrift gilt Folgendes:

„Der Dienstleistungserbringer hat die in Absatz 1 genannten Informationen wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.“

Demnach sind die Informationspflichten, die jeder Dienstleistungserbringer zu erfüllen hat, zwar klar geregelt, die Art und Weise, wie diese zur Verfügung zu stellen sind ist aber nicht einfach zu verstehen. Wir geben deswegen nachfolgenden ...

PRAXIS-TIPP

Die Inhaber von Ladengeschäften oder anderen offenen Betriebsstätten, die von Kunden aufgesucht werden können, sollten ein gut lesbares und gut sichtbares **Schild** aushängen, das die oben angeführten 11 (soweit zutreffend) Informationen enthält. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können an Kassen ausgelegt oder ausgehangen werden.

Weitere Pflichten

Wenn der Dienstleistungsnehmer dies wünscht, muss der Dienstleistungserbringer noch weitere Informationen geben, die in § 3 der DL-InfoV genannte sind. Die Verordnung kann hier abgerufen werden:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/dlinfov/gesamt.pdf>

Von sich aus muss der Dienstleistungserbringer auch **Informationen zu den Preisen** für seine Dienstleistung erteilen. Das ist in § 4 der DL-InfoV geregelt. **Aber:** Dies gilt nicht, wenn der Dienstleistungsnehmer Letztverbraucher ist. Grund: Wer Waren oder Dienstleistungen an Letztverbraucher abgibt unterliegt bereits der **Preisangabenverordnung**. Hätte man in die DL-InfoV auch noch Informationspflichten zur Preisangaben gegenüber Letztverbrauchern aufgenommen hätte das zu einer doppelten und sich überschneidenden Regulierung geführt.

Ordnungswidrigkeitsverfahren

Wer die Vorschriften der DL-InfoV missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Sie müssen Erkundigungen einholen!

Als Gewerbetreibender bzw. Dienstleistungserbringer müssen Sie zahlreiche Vorschriften beachten. Vom Baurecht über Steuerrecht, allgemeines und spezielles Gewerberecht, Arbeitsschutzbestimmungen und vieles andere. Sie sind verpflichtet sich allumfassend zu informieren. Sollte es zu Problemen kommen, wird man Sie auf die „gesteigerte gewerberechtliche Erkundigungspflicht“ (Bayr. Oberstes Landesgericht) hinweisen und es gilt auch hier: **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!** Informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden, die für die fraglichen Vorschriften zuständig sind. Verlassen Sie sich nicht auf Freunde, Bekannte und unzuständige Behörden. Sie laufen sonst Gefahr, Halbwahrheiten und Irrtümern aufzusitzen. Bedenken Sie: Informationsdefizite sind die zweithäufigste Ursache von Insolvenzverfahren!

Ansprechpartner

Beratend steht Ihnen die Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill zur Verfügung (Abt. IV Recht, Fair Play)

- ➔ Tel. 06441/9448-0
- ➔ Internet: <http://www.ihk-lahndill.de>
- ➔ E-Mail: info@lahndill.ihk.de

Zuständig für den Vollzug des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes in unserem Lahn-Dill-Kreis ist das Amtsgericht Wetzlar – Registergericht

- ➔ Tel. 06441/412-0